

Handwerkskammer Aachen

Sandkaulbach 21
52062 Aachen
Telefon: 0241/ 471-100
Telefax: 0241/ 471-103
Email: info@hwk-aachen.de
Internet: www.hwk-aachen.de

Hinweis

Die aktuellen Musterverträge sind nur als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; sie können z. B. betriebliche Begebenheiten oder sonstige besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Sie sind daher nicht 1:1 auf Ihre Belange zugeschnitten.

Eine Haftung für den Inhalt der Musterverträge kann mit Ausnahme von Fällen von grobem Verschulden oder Vorsatz nicht übernommen werden.

Eine individuelle Rechtsberatung vor Verwendung der Musterverträge wird dringend empfohlen.

Nutzen Sie als Mitgliedsbetrieb die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Rechts- und Betriebsberater der Handwerkskammer Aachen.

Ansprechpartner:

Handwerkskammer Aachen
RA Georg Stoffels
Sandkaulbach 21
52062 Aachen

Telefon: 0241/ 471- 145
Telefax: 0241/ 471-103
Email: georg.stoffels@hwk-aachen.de

Gesellschaftsvertrag einer offenen Handelsgesellschaft – OHG – *

Die Gesellschafter

- A. wohnhaft in _____
- B. wohnhaft in _____
- C. wohnhaft in _____

verbinden sich zu einer offenen Handelsgesellschaft und schließen zu diesem Zweck den folgenden

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter gründen eine offene Handelsgesellschaft.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist..., z. B. jeweiliges Handwerk, Handel etc.

§ 2 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma _____ OHG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist _____.

§ 3 Beginn, Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt am _____.
- (2) Ihre Dauer ist unbestimmt (Bei Befristung die jeweilige Dauer einfügen).

§ 4 Gesellschaftereinlagen, Gesellschaftsanteile

(1)

Als Einlage erbringen die Gesellschafter	A	B	C
Bareinlage			
Sachwerte (Einzelaufzählungen als Anlage)			
Sonstiges			
Gesamt			

(2) Dementsprechend betragen die Kapitalanteile

Gesellschafter A DM
 Gesellschafter B DM
 Gesellschafter C DM

Die Kapitalanteile sind Festkapitalanteile, die auf einem Kapitalkonto I zu buchen sind.

* s. Seite 5

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung ist jeder Gesellschafter einzeln berechtigt und verpflichtet; jedoch steht die Geschäftsführungsbefugnis im fachlich-technischem Bereich allein dem

_____ zu. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Dies gilt insbesondere für

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Einstellung und Entlassung von Personal, Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten, Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall DM _____ übersteigen.
 - d) Die Bestellung von Prokuristen
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

§ 6 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefaßt werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von _____ schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschafter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefaßt werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefaßt, hat der Gesellschafter, der diese Form der Beschlussfassung angeregt hat, unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.
- (4) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je DM des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen Beschlüsse über:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme eines Gesellschafters,
 - d) ...
- (6) Jeder Gesellschafter kann in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und überprüfen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen. Jeder

Gesellschafter kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 7 Wettbewerb und tätige Mitarbeit

- (1) Alle Gesellschafter verpflichten sich, dem Unternehmen ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Nebentätigkeiten - gewerblicher / freiberuflicher Art oder auf arbeitsvertraglicher Basis - während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteiligung an Konkurrenzunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so darf er ab dem Tag der Wirksamkeit seines Ausscheidens _____ Jahre lang im Umkreis von _____ km Luftlinie, gemessen vom Sitz der Gesellschaft aus, ein Unternehmen ähnlichen oder gleichen Gegenstandes weder selbständig führen noch als Gesellschafter oder Geschäftsführer in einer solchen Gesellschaft tätig werden.

* Das Wettbewerbsverbot sollte nicht länger als 2 Jahre dauern; der Umkreis max. 30 km nicht übersteigen.

§ 8 Buchführung, Bilanzierung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.
- (2) Für jeden Gesellschafter wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

§ 9 Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft - unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist - eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit entsprechend angepaßt wird.
- (2) An dem danach verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.
- (3) Über die Entnahme der Gewinnanteile beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig / mit _____ Mehrheit.

§ 10 Urlaub / Krankheit

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von _____ Tagen zu. Der Urlaub ist im wesentlichen in nicht mehr als _____ Abschnitten zu nehmen. Urlaub, der bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres nicht genommen wird, verfällt, ohne dass ein Anspruch auf eine Abgeltung entsteht.
- (2) Kann ein Gesellschafter infolge Krankheit, Schwangerschaft oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung seinen Gesellschaftsverpflichtungen nicht nachkommen, so besteht sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung für einen Zeitraum von insgesamt einem Monat (30 Kalendertage) im Jahr fort. Danach erlischt der Anspruch auf die

Tätigkeitsvergütung für die Zeit, während der der Gesellschafter seinen Gesellschafterpflichten nicht nachkommt. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Kündigung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen. Dieses Recht ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auszuüben. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. § 11 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern ohne dessen Erben von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Tode des Gesellschafters nur eine Person, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liquidation mit allen Aktiva und Passiva von dieser fortgeführt. Den Erben des verstorbenen Gesellschafters steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 14 zu.

§ 14 Auseinandersetzung / Abfindung / Verbindlichkeiten

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in _____ Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.
- (2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhältnis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens - auch dem Grunde nach - bestehenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- (3) Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von _____ auszugleichen.

§ 15 Güterrechtliche Vereinbarungen

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass der Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen bei Beendigung der Ehe von evtl. Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Die OHG muss in das Handelsregister des für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Die Anmeldung ist von sämtlichen Gesellschaftern in öffentlich beglaubigter Form - Beglaubigung der Unterschriften durch einen Notar - zu bewirken. Gleiches gilt für Änderungen der Firma, des Sitzes der Gesellschaft, den Eintritt bzw. das Ausscheiden von Gesellschaftern, die Auflösung der Gesellschaft usw.

Bezüglich der Gestaltung von Geschäftsbriefen gilt, dass auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform (OHG), der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden müssen (vgl. § 125 a HGB).